

FAQ Rückmeldeverfahren

Grundsätzliche Fragen

1. Warum wird, 5 Jahre nach Auszahlung der Corona-Soforthilfe, ein Nachweis der Berechtigung gefordert? Welche rechtliche Grundlage haben Sie?

Gemäß Ziffer 8.1 des Bescheides über die Billigkeitsleistung sind Antragsteller verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Corona-Soforthilfe stehenden Unterlagen zum Zwecke der Nachprüfung bis zum 31.12.2030 aufzubewahren. Das Rückmeldeverfahren erfolgt auf Veranlassung des Bundes.

2. Das Unternehmen gibt es nicht mehr. Wie ist zu verfahren?

Wenn es sich bei dem erloschenen Unternehmen um ein Einzelunternehmen oder eine Personengesellschaft handelte, haften die seinerzeitigen Inhaber/Gesellschafter für das erloschene Unternehmen weiter. Bei erloschenen juristischen Personen fehlt es an einer zustellfähigen Anschrift. In jedem Fall ist eine schriftliche Information (per Mail an corona-foerderung@ib-lsa.de) notwendig.

3. Der Unternehmensinhaber ist verstorben. Wir Erben haben keinerlei Unterlagen. Was ist zu tun?

Es ist eine schriftliche Information (per Mail an corona-foerderung@ib-lsa.de) erforderlich.

4. Ich habe bisher keinen Brief erhalten. Wie lange muss ich mit der Aufforderung rechnen? Was kann der Grund für den Nichterhalt des Aufforderungsschreibens sein?

Die Schreiben werden in der Zeit vom 22.04. bis 31.05.2025 versendet und sollten spätestens Mitte Juni 2025 vorliegen. Wenn kein Schreiben eingehen sollte kann das folgende Ursachen haben:

- *Es erfolgte in der Vergangenheit bereits eine stichprobenhafte oder anlassbezogene Überprüfung.*
- *Das Unternehmen hatte in der Vergangenheit bereits eine freiwillige (teilweise) Rückzahlung veranlasst.*
- *Die der IB gegenüber benannte Anschrift ist nicht mehr aktuell.*

5. Ich wurde bereits im Vorjahr zur Vorlage meiner Unterlagen aufgefordert und erhalte nun erneut die Aufforderung zur Rückmeldung. Was muss ich tun?

Kontaktieren Sie uns bitte per E-Mail über corona-soforthilfe@ib-lsa.de. Wir prüfen den Sachverhalt schnellstmöglich.

6. Ich bin nicht bereit, die Rückmeldung durchzuführen. Mit welchen Konsequenzen muss ich rechnen?

In dem Fall muss mit einer vollständigen Rückforderung der Soforthilfe gerechnet werden.

7. Ich habe meinen Bescheid nicht mehr. Können Sie mir diesen erneut zusenden?

Schicken Sie uns einfach eine Mail an corona-foerderung@ib-lsa.de. Sie erhalten dann zeitnah den Bescheid noch einmal übersandt.

8. Mein Steuerberater hat mich damals bei der Antragstellung unterstützt. Er ist in Rente. Ich habe keine Unterlagen. Was muss ich tun?

Üblicherweise werden Mandantenunterlagen, wenn ein Steuerberater seine Kanzlei aufgibt, entweder an den Mandanten ausgehändigt oder dem neuen Steuerberater übermittelt.

9. Ich habe keine Möglichkeit, diese Rückmeldung online durchzuführen. Gibt es eine Möglichkeit des papierhaften Nachweises?

Eine papierhafte Rückmeldung ist nicht möglich. Lassen Sie sich ggf. familiär oder von Ihrem Steuerberater unterstützen.

10. Ich werde die Rückzahlung nicht in einer Summe vornehmen können. Gibt es eine Möglichkeit der Ratenvereinbarung?

Die Rückzahlung kann auch in Raten erfolgen. Schicken Sie uns hierzu eine Mail an corona-foerderung@ib-lsa.de unter Angabe Ihrer Vorgangsnummer und der möglichen Ratenhöhe.

11. Ist die Nachweispflicht nicht längst verjährt?

Nachprüfungen haben sich die IB, der Landesrechnungshof und der Bundesrechnungshof bis zum 31.12.2030 vorbehalten. Entsprechende Regelungen finden Sie im Bescheid über die Billigkeitsleistung.

12. Ich habe für die Corona-Monate (ohne Berücksichtigung der Corona-Hilfe) ein positives Betriebsergebnis – ist in jedem Falle mit der Rückzahlung zu rechnen?

Die Corona-Hilfe war eine Unterstützung zur Überbrückung von fehlender Liquidität. In diesem Fall lag somit kein Liquiditätsengpass vor. Die Soforthilfe ist in diesem Fall vollständig zurückzuzahlen.

13. Ich musste für mein Unternehmen aufgrund Corona Insolvenz anmelden. Das Verfahren läuft noch. Ist eine Rückmeldung überhaupt erforderlich?

Eine Rückmeldung ist auch in diesem Fall erforderlich. Die Zuständigkeit ist mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens aber auf den Insolvenzverwalter übergegangen. Bitte leiten daher das Schreiben an den Insolvenzverwalter weiter.

Fragen zur Registrierung

1. Mein Unternehmen war bereits 2021 insolvent. Muss ich mich als Unternehmer oder als Privatperson registrieren?

Die Registrierung muss auch in diesem Fall als Unternehmen erfolgen.

2. Muss ein Steuerberater oder anderer prüfender Dritter bei diesem Rückmeldeverfahren unterstützen? Wie erfolgt in diesem Falle die Registrierung?

Die Einbindung eines Steuerberaters ist für die Rückmeldung nicht erforderlich. Die Steuerberater können jedoch bei der Rückmeldung unterstützen.

3. Ich habe bereits einen Account – kann ich diesen nutzen?

Ein bereits bestehender Unternehmens-Account kann auch für die Rückmeldung genutzt werden. Accounts, die in der Vergangenheit als Privatperson angelegt wurden sind nicht nutzbar. Sie benötigen hier dann einen neuen Account unter einer anderen E-Mail-Adresse.

Bitte achten Sie auf diese Anmeldemaske:

4. Ich habe mein Passwort nicht mehr. Was kann ich tun?

Bitte nutzen Sie die „Passwort zurücksetzen“-Funktion in der Anmeldemaske. Sie erhalten dann die Möglichkeit der Passwortrücksetzung per E-Mail innerhalb kürzester Zeit.

5. Ich möchte kein Kundenkonto anlegen – ist es möglich, einen Gastzugang zu erhalten?

Diese Möglichkeit gibt es leider nicht.

Fragen zur Antragstellung

1. Muss ich meine Nachweise hochladen? Welche Unterlagen benötige ich für die Rückmeldung?

Im Rückmeldeverfahren müssen keine Unterlagen hochgeladen werden. Diese sind jedoch im Rahmen der Aufbewahrungsfrist vorzuhalten und können für spätere Nachprüfungen relevant werden.

Um die Rückmeldung vornehmen zu können, benötigen Sie folgende Unterlagen:

- BWA aus dem Förderzeitraum (den Förderzeitraum entnehmen Sie bitte dem Bescheid)
- Bescheid über die Billigkeitsleistung

2. Erhalte ich eine Eingangsbestätigung?

Sie erhalten im Kundenportal eine Eingangsbestätigung. Dies kann ca. 15 Minuten dauern.

3. Wann erhalte ich die Information, ob eine Rückzahlung erforderlich ist?

Das Prüfungsergebnis erhalten Sie innerhalb eines Arbeitstages über das Kundenportal.

4. Ich habe versehentlich fehlerhafte Angaben im Rückmeldeprozess im Kundenportal gemacht und kann diese nicht mehr ändern. Wie kann ich diese Angaben korrigieren?

*Bitte wenden Sie sich unter Nennung Ihrer W-Nr. (sichtbar im Kundenportal in der Eingangsbestätigung) und Ihrer Kontaktdaten an unsere Kolleginnen und Kollegen des technischen Support via E-Mail technischersupport@ib-lsa.de. Die Anlage eines neuen Antrages wird Ihnen dann ermöglicht. Anfragen zum Rückmeldeverfahren werden über diese E-Mail **nicht** beantwortet.*

5. Wer unterstützt mich, wenn ich im Rückmeldeverfahren nicht weiterkomme?

Die Mitarbeiter der Hotline unterstützen Sie gern unter 0800 56 007 57 Auswahl 1. Auch die Steuerberater haben signalisiert, bei den Rückmeldungen ihre Mandanten zu unterstützen.

Fragen zur Erfassungshilfe Excel „Betriebsergebnis“

1. Woher bekomme ich mein Betriebsergebnis? Bleibt die Corona-Soforthilfe unberücksichtigt?

Das Betriebsergebnis entnehmen Sie bitte den Betriebswirtschaftlichen Auswertungen/ Einnahmen-/Überschussrechnungen im Förderzeitraum.

Hierbei ist die verbuchte Soforthilfe aus den Einnahmen herauszurechnen.